

Geschäftsordnung des

SCHÜTZENVEREINS GIEVENBECK

von 1864 e. V.

§ 1 Veranstaltungen

- 1. Der Schützenverein feiert traditionsgemäß alljährlich ein Schützenfest, ein Hubertusfest mit vorhergehendem Hubertusreiten und ein Kappenfest zu Karneval.
- 2. Neben den Festen sollen auch die Versammlungen im Laufe des Jahres die Kameradschaft und die Geselligkeit der Mitglieder untereinander heben und fördern.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus aktiven und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder, die das 75. Lebensjahr erreicht haben oder Personen, die vom Vorstand benannt und durch die Generalversammlung gebilligt werden, erhalten die Ehren-Mitgliedschaft (beitragsfrei).
- 2. Bei Aufnahme ist dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen. Diese Erklärung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Vor- und Zuname
 - b) Wohnung, Strasse und Hausnummer
 - c) Geburtsdatum
 - d) Die Zusatzerklärung "Die Satzung und Geschäftsordnung des Vereins erkenne ich an"
 - e) Eigenhändige Unterschrift
- 3. Innerhalb des Vereins besteht eine Jungschützenabteilung. Der Führer und der stellvertretende Führer der Jungschützenabteilung werden jährlich von der Generalversammlung gewählt.

Die Jungschützen unterstehen dem Vorstand und haben zu allen Veranstaltungen Zutritt.

Mitglieder bis zu 30 Jahren sollten der Jungschützenabteilung angehören. Zum Schützenfest werden weiße Hosen getragen.

§ 3 Vorstand

- 1. Der Gesamt-Vorstand besteht aus:
 - a) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - 1. 4 gleichberechtigte Vorsitzenden
 - 2. der Schriftführer
 - 3. der Kassierer
 - 4. der jeweilige Führer der Jungschützenabteilung
 - b) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - 1. der geschäftsführende Vorstand
 - 2. die Generalitäten (Oberst, Adjutant, Oberfähnrich, Fähnriche und zwei Fahnenoffiziere)
 - 3. der König und Ex-König
 - 4. der Festausschuss
 - 5. der stellvertretende Jungschützenführer
 - 6. die Schießwarte
- 2. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins nach innen und außen, lädt zu Versammlungen ein, bringt die Beschlüsse der Generalversammlung zur Ausführung und beschließt über die Verwendung der Vereinsgelder. Er haftet für ordnungsgemäße Buchführung und für die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 3. Die vier gleichberechtigten Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassierer und der Schriftführer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Jungschützenführer und sein Vertreter werden jährlich gewählt.
- 4. Von den Generalitäten werden der Oberst, der Adjutant und die zwei Fahnenoffiziere auf ein Jahr, der Oberfähnrich hingegen für längere Dauer (jedoch auf jederzeitigen Widerruf) von der Generalversammlung gewählt.
- 5. Mitglieder können erst dann die Königswürde tragen, wenn sie volljährig sind und mindestens drei Jahre dem Verein angehören.
- 6. Die fünf Mitglieder des Festausschusses werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jährlich im Wechsel jeweils zwei bzw. drei Mitglieder zur Wahl anstehen.

7. Die zwei Schießwart werden auf Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt, wobei jährlich ein neuer Schießwart zur Wahl steht.

§ 4

Versammlungen

- 1. Die Versammlungen werden vereinsintern abgehalten. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- 2. Die Einberufung der Generalversammlung und der übrigen Versammlungen des Vereins richten sich nach § 7 der Satzung.

Vorstandsversammlungen beruft der Vorstand bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied mündlich ein. Erweiterte Vorstandsversammlungen werden durch den Schriftführer mündlich bzw. schriftlich aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einberufen.

- 3. Die Versammlungen werden von einem Vorstandsmitglied eröffnet, geleitet und geschlossen. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 4. Dem Vorstand stehen alle zu Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlung, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- 5. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und gibt die Tagesordnungspunkte bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Wahlen

1. Wahlen sind unter Beachtung der Satzung und Geschäftsordnung vorzunehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Vorstand vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

- 2. Bei Wahlen hat der geschäftsführende Vorstand Vorschlagsrecht für eine Person, die Generalversammlung hingegen für weitere Personen.
- 3. Die Wahlergebnisse werden durch den Versammlungsleiter festgestellt und in das Protokoll aufgenommen.

§ 6

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der auf einer Generalversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die vorstehende Geschäftsordnung ist auf der Generalversammlung in Münster / Gievenbeck am 24.03.2006 beschlossen worden.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Münster, 24.03.2006